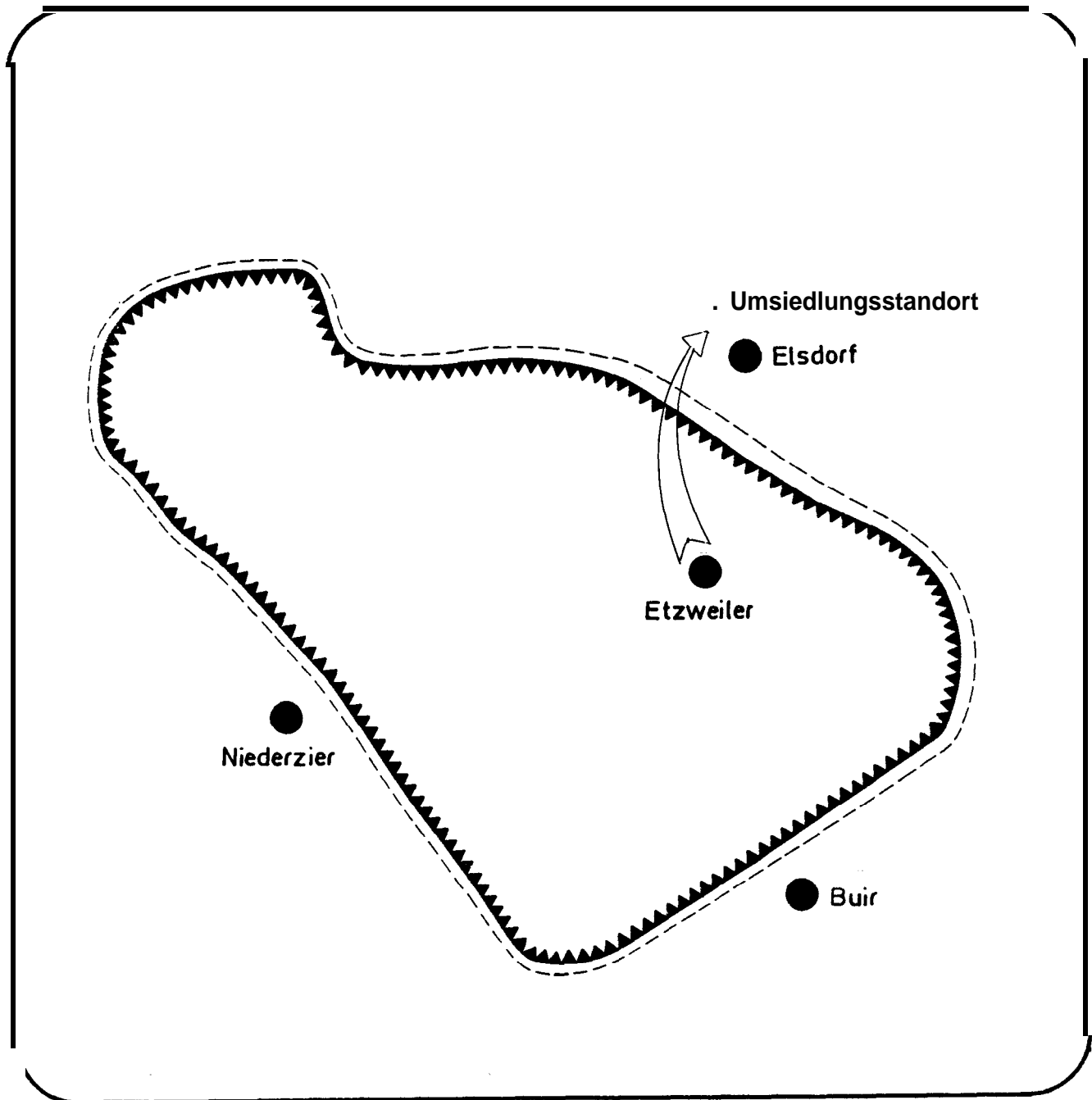


BRAUNKOHLENPLAN HAMBACH

Sachlicher Teilabschnitt
Umsiedlung Etzweiler / Gesolei



Der Regierungspräsident Köln



Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Regierungspräsidenten Köln
Geschäftsstelle des
Braunkohlenausschusses

Zeughausstraße 2 - 8
50606 Köln

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Durchwahl (02 11) 45 66 - 637
Telefax (02 11) 45 66 - 3 88
Teletex 211709=UMNW

Datum 29. Dez. 1993

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
VI A 3 - 92.32.8 (6)

Betr.: Braunkohlenplan Harnbach -sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Etzweiler/Gesolei-

Bezu: Bericht vom 20.07.1993

Im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmige ich hiermit gemäß § 34 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. 1989, S. 476) den durch Beschluß des Braunkohlenausschusses am 4. Mai 1993 aufgestellten Braunkohlenplan Harnbach -sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Etzweiler/Gesolei- mit den in der Anlage beigefügten Hinweisen und der Maßgabe, daß in Kapitel 1.1 das Ziel 2 wie folgt berichtigt bzw. ergänzt wird :

"Die Umsiedlung der Bevölkerung sollte 1994 beginnen und muß dem Abbaufortschritt folgend

für die Siedlung Gesolei bis zum Jahre 2003,

für die Ortschaft Etzweiler sowie die Winterbachsiedlung bis zum Jahr 2005 und

...

für die Siedlung **Tanneck** und den Sittarder Hof bis zum Jahre 2009 abgeschlossen sein.

Die Planung des Umsiedlungsstandortes ist so zu entwickeln, daß Einzelabschnitte gebildet werden können, die die zeitliche Entwicklung der Umsiedlung berücksichtigen."

Begründung für die Maßsaabe:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Braunkohlenplanes **Hambach** -sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung **Etzweiler/Gesolei-** kann erst im Jahre 1994 erfolgen. Erst mit der Bekanntmachung der Genehmigung werden Braunkohlenpläne Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Daher kann auch die Umsiedlung erst im Jahre 1994 beginnen.

Nach § 24 Abs. 2 Landesplanungsgesetz müssen die textlichen Darstellungen eines Braunkohlenplanes auch Angaben über zeitliche Abhängigkeiten enthalten; dazu gehören insbesondere die konkrete Festlegung des Beginns und des Abschlusses von Umsiedlungsmaßnahmen.

Im übrigen wird der Braunkohlenplan. genehmigt.


Ich bitte Sie, in geeigneter Form den Einwendern die Behandlung ihrer nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen bekanntzumachen.

Von dem genehmigten Braunkohlenplan bitte ich mir für den Dienstgebrauch 50 Exemplare zuzusenden.

Die Bekanntmachung der Genehmigung wird zu gegebener Zeit veranlaßt.

Den Genehmigungserlaß bitte ich im Anfang der textlichen Darstellung abzu drucken.

Im Auftrag


(Adamowitsch)

Betr.: Braunkohlenplan Harnbach, sachlicher Teilabschnitt
Umsiedlung Etzweiler/Gesolei
Genehmigung

Anlage zum **Genehmigungserlaß**

Folgende Hinweise bitte ich zu berücksichtigen:

- S. 9** Absatz 1 sollte wie folgt geändert werden:
(S. 10) Der letzte Halbsatz "...d.h. es sind Festlecrunaen zu treffen, die die o.a. Grundsatzziele **möglichst weit-** aehend und aleichranaia **erfüllen** und die aleichzeitig technisch und wirtschaftlich **durchführbar** sind." wird gestrichen.
- s. 11 Der 2. Satz des 1. Absatzes sollte wie folgt ergänzt
(S. 12) werden:
"Eine Oberprüfung und Änderung der Pläne ist aber im öffentlichen Interesse für den Fall möglich, daß die tatsächlichen oder rechtlichen Grundannahmen, die den Braunkohlenplänen zugrunde lagen, sich so wesentlich verändert haben, daß das öffentliche Interesse den Vertrauensschutz des Bergbautreibenden tiberwiegt **siehe § 35 LP1G).**"
- s. 17 Der 1. Satz des 2. Absatzes sollte wie folgt geändert
(S. 18) werden:
"Die Umsiedlunaen stellen einen gravierenden, für Betriebe manchmal sogar existentiellen Eingriff dar."

...

- s. 20
(S. 21) Im 1. Absatz sollte der letzte Satz wie folgt geändert werden:
"Sie ist vielmehr ein Dotwendiaer Beitrag zur Ein-schätzung der voraussichtlichen Folgen und deren Aus-
- - -"
- s. 30
(S. 31) Dem 2. Satz im 2. Absatz sollte folgender Nebensatz angefügt werden:
"Für Planung und Vorbereitung werden weitere ca. 5 Jahre benötigt; diese Phase ist im vorliegenden Planungsfall mit dem Jahr 1993 im wesentlichen gbueschlossen."
- s. 31
(S. 32) Der letzte Satz sollte wie folgt geändert und ergänzt werden:
"Zusätzlich zu der Umsiedlungsfläche von 15,1 ha sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entsprechende ökologische Ausgleichsflächen zur Ermöglichung der im Plangebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen (SS 8a BNatSchG)."
- s. 35
(S. 36) Im Absatz 2 sollte der letzte Nebensatz "**...., soweit die Flächen des Umfreihändigortortes erworben wurden.**" gestrichen werden.
- s. 38
(S. 39) Absatz 2 sollte wie folgt ergänzt werden:
"...Landwirtschaftskammer hinzugezogen werden, deren Votum besonderes Gewicht hat."
- s. 41
(S. 42) Im letzten Absatz sollte der vorletzte Absatz wie folgt ergänzt werden:
"Hierzu wird die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland gehört, deren Votum besonderes Gewicht hat."
- s. 49
(S. 50) Absatz 1 sollte wie folgt ergänzt werden:
"... Kammer eingeschaltet bzw. hinzugezogen werden, deren Votum besonderes Gewicht hat."

BRAUNKOHLLENPLAN HAMBACH
Sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung
Etzweiler/Gesolei

Textliche Darstellung
und Erläuterungsbericht

Der Regierungspräsident Köln

Hinweis des Regierungspräsidenten Köln:

Die im Genehmigungserlaß vom 29. Dezember 1993 zu den Hinweisen genannten Seitenzahlen beziehen sich auf den vom Braunkohlenausschuß aufgestellten Plan.

Durch die erforderliche Bearbeitung haben sich die Seitenzahlen verändert. Die neuen Seitenzahlen sind den Hinweisen des Genehmigungserlasses in Klammern hinzugefügt worden.

Für den Entwurf:

Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses

Der Regierungspräsident

Köln, 01.10.1991 gez. Dr. Antwerpes

Der Braunkohlenausschuß hat gern. § 31 Abs. 1, Satz 1 **LP1G** i.d.F. vom 05.10.1989 (GV.NW. 1989 S. 476) am 01. Oktober 1991 die Erarbeitung des Braunkohlenplanes **Hambach**, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung **Etzweiler/Gesolei** beschlossen.

Der Vorsitzende des
Braunkohlenausschusses

gez. Herweg

Der Entwurf des Braunkohlenplanes Harnbach, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung **Etzweiler/Gesolei** hat gern. § 33 Abs. 2, Satz 1 **LP1G** i.d.F. vom 05.10.1989 (GV.NW. 1989 S. 476) in den Städten/Gemeinden Elsdorf, Frechen und Bedburg vom 15. November 1991 bis einschließlich 16. März 1992 öffentlich ausgelegen.

Der Regierungspräsident
i.A.

gez. Diehl

Der Braunkohlenplan Harnbach, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung **Etzweiler/Gesolei** ist gern. § 31 Abs. 1, Satz 1 **LP1G** i.d.F. vom 05.10.1989 (GV.NW. 1989 S. 476) heute durch Beschluß des Braunkohlenausschusses aufgestellt worden.

Der stellvertr. Vorsitzende
des Braunkohlenausschusses

Köln, 04.05.1993 gez. Karbig

Dieser Braunkohlenplan ist gemäß § 34 LP1G i.d.F. der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1989 (GV.NW.1989, S. 476) mit einer Maßgabe der Ergänzung des Zieles 2 in Kapitel 1.1 hinsichtlich des Umsiedlungsendes durch Erlaß vom 29. Dez. 1993 - Az.: VI A3 - 92.32.8 (6) - (abgedruckt als Vorbemerkung im Textteil) genehmigt worden.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft NRW

gez. Adamowitsch

Der Braunkohlenausschuß nahm die Genehmigung des Braunkohlenplanes Harnbach, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung **Etzweiler/Gesolei** in seiner 105. Sitzung am 25. Feb. 1994 zur Kenntnis, trat der Maßgabe bei und folgte den Hinweisen, bis auf die Nr.3.

Der Vorsitzende des
Braunkohlenausschusses

gez. Pflieger

INHALTSÜBERSICHT

Kapitel	Inhalt	
Seite		
0.	<u>Einführung</u>	
0.1	Rechtsgrundlagen, Definition, Wesen und Wirkungen der Braunkohlenpläne	
0.2	Braunkohlenplan Hambach , sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Etzweiler/Gesolei	13
1.	<u>Umsiedlung</u>	17
1.1	Städtebauliche Umsiedlungsmaßnahmen	20
1.2	Landwirtschaftliche Umsiedlungsmaß- nahmen	36
1.3	Gewerbliche Umsiedlungsmaßnahmen	46

Verzeichnis der wesentlichen Abkürzungen:

BGBL.	=	Bundesgesetzblatt Teil 1
DVO	=	Durchführungsverordnung
EEG NW	=	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsge- setz -EEG NW-) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV.NW. S. 366)
GV NW	=	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
i. d. F.	=	in der Fassung
i. V. m.	=	in Verbindung mit

- LEPro** = Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.1989 (GV.NW. S. 485)
- LP1G** = Landesplanungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.1989 (GV.NW. 1989 S.476). Das **LP1G** wurde zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 02.03.1993 GV.NW. 1993 S. 94. Auf die Übergangsvorschriften in Artikel 11 dieses Gesetzes wird verwiesen.
- ROG** = Raumordnungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBL. 1 S. 630) und Artikel 4 Änderung des Raumordnungsgesetzes im Rahmen des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.04.1993 (BGBL. 1 S. 466).

0. EINFÜHRUNG

0.1 Rechtsurundlauen, Definition, Wesen und Wirkungen der Braunkohlenpläne

0.1.1 Rechtsgrundlage von Braunkohlenplänen

Rechtsgrundlage dieses Braunkohlenplanes und des Verfahrens zur Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung ist das Landesplanungsgesetz (**LP1G**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV.NW. S. 476) i. V. m. der 2. und 3. DVO zum **LP1G** vom 24. Oktober 1989 (GV.NW. S. **536**) sowie vom 5. Februar 1980 (GV.NW. s. 149).

Sachliche Teilabschnitte von Braunkohlenplänen richten sich nach denselben Vorschriften wie (vollständige) Braunkohlenpläne. Auf **§ 24 Abs. 2 LP1G** i.d.F. vom 05.10.1989 sowie auf Artikel 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des **LP1G** vom 02.03.1993 wird verwiesen.

0.1.2 Definition der Braunkohlenpläne

Braunkohlenpläne sind spezielle Regionalpläne, mit denen die besondere Problematik des Braunkohlenbergbaues im Rheinischen Braunkohlenrevier im Grundsatz gelöst wird. Planungsrechtlich gesehen sind Braunkohlenpläne eine sonderfallbezogene Ergänzung der Gebietsentwicklungspläne. Sie unterscheiden sich von üblichen Regionalplänen durch

- die Standortgebundenheit der energiewirtschaftlich und energiepolitisch bedeutsamen Rohstofflagerstätte,

- die Dimension der räumlichen und zeitlichen Beanspruchung und
- das breit angelegte Erarbeitungsverfahren mit Bürgerbeteiligung.

0.1.3 Inhalt der Braunkohlenpläne

Nach § 24 Abs. 1 LPlG legen Braunkohlenpläne auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes und der Landesentwicklungspläne und in Abstimmung mit den Gebietsentwicklungsplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist.

Nach § 24 Abs. 2 LPlG bestehen die Braunkohlenpläne aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen.

Die textlichen Darstellungen müssen insbesondere Angaben enthalten über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche, räumliche und zeitliche Abhängigkeiten.

Die zeichnerischen Darstellungen der Braunkohlenpläne müssen insbesondere Festlegungen treffen über die Abbaugrenzen und die Sicherheitslinien des Abbaus, die Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, die Umsiedlungsflächen und die Festlegung der Räume, in denen Verkehrswege, Bahnen aller Art, Energie- und Wasserleitungen angelegt oder verlegt werden können. Entsprechend § 3 Abs. 1 der 3. DVO zum LPlG vom 05.02.1980 sind insbesondere die durch die Braunkohलगewinnung verursachten raumbedeutsamen Veränderungen und Ersatzplanungen darzustellen.

Dabei ist die Abgrenzung der Umsiedlungsfläche dem zeichnerischen Maßstab entsprechend verbindlich dargestellt, d. h. für die Bauleitplanung besteht kein Konkretisierungs- oder Interpretationsspielraum. Eine Abweichung kann nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Änderung des Braunkohlenplanes vorgenommen werden.

Die Braunkohlenpläne können in sachlichen und räumlichen Teilabschnitten aufgestellt werden. Ihnen ist ein Erläuterungsbericht beizufügen. Aus dem Erläuterungsbericht müssen auch die Vorgaben und Abwägungsvorgänge, auf denen die dargestellten Ziele beruhen, ersichtlich sein.

Das bei der Erarbeitung von (vollständigen) Braunkohlenplänen auftretende Spannungsfeld ist durch 3 Pole gekennzeichnet:

- dem einer langfristig sicheren Energie- bzw. Rohstoffversorgung als eine Grundlage der Industriegesellschaft unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit und des Schutzes der Lagerstätten,
- dem eines dauerhaft leistungsfähigen Naturhaushaltes als biologische Lebensgrundlage,
- dem der Erhaltung von sozialen und kulturellen Bindungen und zukunftssicheren Erwerbsmöglichkeiten als Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Hierdurch sind die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Umwelt vor Ort und in der Region nicht nur unterschiedlich, sondern teilweise auch gegensätzlich betroffen. Auf dieser Basis haben die Braunkohlenpläne die Aufgabe, die Erfordernisse der langfristigen Energieversorgung mit denen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes in Einklang zu bringen.

Braunkohlenpläne legen mit ihren Zielen Randbedingungen fest, unter denen die als unverzichtbar erachtete Braunkohlengewinnung langfristig sinnvoll ermöglicht wird und zugleich umwelt- und sozialverträglich bleibt.

Der Braunkohlenplan **Hambach**, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung **Etzweiler/Gesolei**, beinhaltet keine Planziele zum Abbau der Lagerstätte und zum Naturhaushalt, da diese bereits im für verbindlich erklärten Teilplan 12/1 **-Hambach-** enthalten sind (siehe hierzu Kap. 0.2.1 und 0.2.2).

0.1.4 Bindungswirkung der Braunkohlenpläne

Um als Ziele der Raumordnung und Landesplanung wirksam zu werden, bedürfen die Braunkohlenpläne der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde unter besonderer Prüfung, ob die Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung, die Erfordernisse des Umweltschutzes und die Erfordernisse der sozialen Belange angemessen berücksichtigt sind, sowie der Bekanntmachung dieser Genehmigung. Daneben ist die Vereinbarkeit mit dem Gebietsentwicklungsplan festzustellen.

Als bekanntgemachte Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind die Braunkohlenpläne von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Dem einzelnen Bürger und dem Bergbautreibenden gegenüber haben Braunkohlenpläne keine unmittelbare Rechtswirkung. Braunkohlenpläne haben eine **ähnliche** Rechtswirkung wie Flächennutzungspläne von Gemeinden bzw. Städten.

0.1.5 Änderbarkeit von Braunkohlenplänen

Da der Braunkohlenabbau wegen den hohen Investitionen langfristig angelegt ist, benötigt der Bergbautreibende wie jedes andere Unternehmen mit hohen Investitionen vor Beginn seines Vorhabens möglichst verlässliche Grundlagen.

Mit der Genehmigung der Braunkohlenpläne richten Nutzer und Betroffene ihre weiteren Entscheidungen aus. Für sie entsteht daher eine gewisse vertrauensgeschützte Position, die eine Änderbarkeit nur unter erschwerten Bedingungen zulässt.

Braunkohlenpläne sind vorausschauend so angelegt, daß sie nach heutigem Kenntnisstand bis zur Beendigung des Abbaues bestehen bleiben können. Eine Überprüfung und Änderung der Pläne ist aber im öffentlichen Interesse für den Fall möglich, daß die tatsächlichen oder rechtlichen Grundannahmen, die den Braunkohlenplänen zugrunde lagen, sich so wesentlich verändert haben, daß das öffentliche Interesse den Vertrauensschutz des Bergbautreibenden überwiegt (siehe § 35 LP1G).

0.1.6 Bürgerbeteiligung im Rahmen der Braunkohlenpläne

Die Braunkohलगewinnung stellt einen wesentlichen Faktor innerhalb der Energiewirtschaft dar. Bei der Gewinnung der Braunkohle im Tagebau ist die Umsiedlung von Ortschaften unumgänglich. Zur sozialverträglichen Gestaltung von Umsiedlungsmaßnahmen gehört auch Akzeptanz durch den überwiegenden Teil der betroffenen Bevölkerung. Ein wesentlicher Punkt zur Steigerung von Akzeptanz ist die Beteiligung der betroffenen Bürger an der Planung. Daher erfolgt bei der Braunkohlenplanung, insbesondere bei der Umsiedlung, eine umfangreiche Bürgerbeteiligung. Diese läßt den Umsiedlern Raum bei der Vorbereitung und Durchführung der Umsiedlung ihre persönlichen und gemeinschaftlichen Belange zu gestalten bzw. mitzubestimmen.

Die förmliche Verfahrensbeteiligung der Bürger bei der Erarbeitung der Braunkohlenpläne erfolgt aufgrund der Vorschriften des § 33 Abs. 2 LP1G.

Danach haben die beteiligten Gemeinden innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens 3 Monate beträgt, den Planentwurf öffentlich auszulegen. Während dieser Frist kann jeder Bürger zum Planentwurf Bedenken und Anregungen vorbringen, die dann der Braunkohlenausschuß - als Herr des Verfahrens - prüft.

Vor dieser gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung werden seitens der Bezirksplanungsbehörde zahlreiche Informationsveranstaltungen durchgeführt, in denen den Bürgern der Planentwurf erläutert wird.

Da aber der Planentwurf im Hinblick auf die Umsiedlung bereits einen Standortvorschlag für die gemeinsame Umsiedlung enthalten muß, werden die Bürger in diesem Punkt bereits bei der Erarbeitung des Vorentwurfes einbezogen. Dies erfolgt insbesondere bei der Suche nach einem Standort für die gemeinsame Umsiedlung.

Hierzu werden sowohl Bürgerinformationsveranstaltungen als auch Bürgerbefragungen durch die Bezirksplanungsbehörde durchgeführt. Die Ergebnisse der Befragungen werden bei der Erstellung des Vorentwurfes berücksichtigt (auf die Erläuterungen zu Ziel 1, Kapitel 1.1, wird verwiesen).

Neben dieser Beteiligung im Braunkohlenplanverfahren erfolgt noch eine umfangreiche Bürgerbeteiligung

- bei der gemeindlichen Rahmenplanung und
- in den Verfahren zur Bauleitplanung.

0.2 **Braunkohlenplan Hambach, sachlicher Teilabschnitt
Umsiedlung Etzweiler/Gesolei**

0.2.1 **Rückblick auf den Teilplan 12/1 - Hambach -**

Erste Überlegungen, die Braunkohle im Abbaugbiet **Hambach** zu gewinnen, stammen aus den 40er Jahren. In den 70er Jahren nahmen diese Pläne konkrete Gestalt an. Die unternehmerische Entscheidung für den Tagebau **Hambach** fiel 1974. In diesem Jahr stellte die Rheinbraun AG den Antrag auf "Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung und Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes **Hambach**".

Der Braunkohlenausschuß stellte am 16. Dezember 1975 den Teilplan **12/1** für das Tagebauprojekt **Hambach** auf. Mit Datum vom 11.05.1977 erklärte der Ministerpräsident des Landes NW den Teilplan **12/1 - Hambach -** für verbindlich. Umsiedlungsflächen wurden in diesem Teilplan nicht festgelegt. Im sog. Harnbach-Vertrag vom 11.05.1977 zwischen dem Land NW und der Rheinbraun AG wurden lediglich allgemeine Aussagen zur Umsiedlung getroffen. Für die Umsiedlung der Ortschaft Lieh-Steinstraß wurde im Teilplan **12/2** vom 08. Juni 1978 die Umsiedlungsfläche festgelegt.

0.2.2 **Überprüfung des Teilplanes 12/1 - Hambach -**

Der Braunkohlenausschuß hat in seiner 92. Sitzung am 05. Juni 1989 die Bezirksplanungsbehörde mit der Überprüfung des Teilplanes 12/1 - **Hambach** - beauftragt.

Das Ergebnis der Überprüfung hat die Bezirksplanungsbehörde dem Braunkohlenausschuß in der 95. Sitzung am 26. März 1990 u.a. vorgetragen:

1. Die bisherigen allgemeinen und rahmenhaften Aussagen zur Umsiedlung sind zu überarbeiten und analog den Regelungen im Braunkohlenplan **Inden** -räumlicher Teilabschnitt 11- zu konkretisieren.
2. Die bisherigen allgemeinen und rahmenhaften Aussagen zur Verkehrsplanung (Straße und Schiene) entsprechen nicht mehr den Anforderungen des **§ 24 Abs. 2 LP1G**, wonach Räume, in denen die Verkehrswege angelegt oder verlegt werden können, darzustellen sind. Um die Planung der Ersatztrassen nach sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten sicherzustellen, wird eine Überarbeitung für erforderlich gehalten.

Der Braunkohlenausschuß hat das Ergebnis der **Überprüfung** in der 95. Sitzung zur Kenntnis genommen und gleichzeitig die Bezirksplanungsbehörde mit der Erstellung eines Braunkohlenplan-Vorentwurfes, der die Teilabschnitte Umsiedlung, Straßen und Schienenwege des Braunkohlentagebaues **Hambach** umfaßt, beauftragt.

Zur Erarbeitung des Braunkohlenplanes hat der Braunkohlenausschuß aus seiner Mitte in der 95. Sitzung nach Maßgabe des § 14 seiner Geschäftsordnung den Arbeitskreis **Hambach** gebildet. Die konstituierende Sitzung des Arbeitskreises **Hambach** fand am 07.05.1990 statt.

Für eine qualifizierte Planung von Ersatzstraßen und Ersatzschienenwegen, insbesondere für die Bewertung von Alternativen, sind gutachterliche Untersuchungen eine wesentliche Voraussetzung.

Die hier erforderlichen und in Auftrag gegebenen gutachterlichen Untersuchungen werden allerdings noch erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Die Umsiedlung von **Etzweiler/Gesolei** kann aber aus planungstechnischen Gründen bzw. aus Gründen des vorgegebenen Abbaufortschrittes nicht aufgeschoben werden. Daher ist die Erarbeitung des sachlichen Teilabschnittes Umsiedlung **Etzweiler/Gesolei** vordringlich.

Infolgedessen hat der Arbeitskreis **Hambach** in seiner 4. Sitzung am 15.02.1991 folgenden Beschluß gefaßt:

"Wegen der noch ausstehenden gutachterlichen Untersuchungen zu den Themenbereichen Straße und Schiene empfiehlt der Arbeitskreis, die beiden sachlichen Teilabschnitte Umsiedlung und Verkehr zeitlich zu entkoppeln."

In Ausführung dieses Beschlusses legte die Bezirksplanungsbehörde den eigenständigen sachlichen Teilabschnitt Umsiedlung **Etzweiler/Gesolei** vor.

Hierin erfolgt die Festlegung der umzusiedelnden Ortschaften, der Umsiedlungsfläche und des Umsiedlungszeitraumes, wie dies im Hinblick auf eine geordnete Braunkohlenplanung gemäß § 24 LP1G erforderlich ist.

1. UMSIEDLUNG

Neben den Eingriffen in die Natur bzw. in den Naturhaushalt ist es vor allem die Umsiedlung von Dörfern einschließlich landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, die die Menschen im Rheinischen Braunkohlenrevier besonders bewegt.

Die Sorgen, die hier zum Ausdruck kommen, sind verständlich, vielfach auch berechtigt, stellt doch die Umsiedlung einen gravierenden, für Betriebe manchmal sogar existentiellen Eingriff dar. Dies gilt nicht nur für die materielle Seite, sondern auch für die ideellen bzw. immateriellen Belange der betroffenen Bürger.

Die Lösung dieser Probleme stellt hohe Anforderungen an die Beteiligten. Von den Verantwortlichen wird viel Einfühlungsvermögen für die individuellen und gemeinsamen Interessen der betroffenen Bürger verlangt und von den betroffenen Bürgern erhebliches Verständnis dafür, hier Opfer zum Nutzen der Allgemeinheit zu bringen.

Für den Bereich **Hambach** kann angesichts einer Tagebaulaufzeit von noch ca. 40 Jahren festgestellt werden, daß nicht alle betroffenen Orte gleichzeitig umgesiedelt werden können, da sie erst in zeitlicher Staffelung vom Abbaugeschehen erreicht werden. Es ist deshalb in Abhängigkeit von der bergbaulichen Inanspruchnahme durch den Braunkohlenplan festzulegen, auf welche Umsiedlungsflächen, in welchem Zeitabschnitt bestimmte Orte umgesiedelt werden sollen. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß es unzweckmäßig ist, die Umsiedlungsfrage früher als ca.

15 Jahre vor dem vorgegebenen Umsiedlungsabschluß - das ist der Zeitpunkt der bergbaulichen Inanspruchnahme - planerisch aufzugreifen. Der vorliegende Planentwurf erstreckt sich demgemäß nur auf die Ortschaft Etzweiler und die Siedlungen Gesolei, Am Winterbach, **Tanneck** und Sittarder Hof, die in Abhängigkeit vom Abbaufortschritt ab dem Jahr 2003 bis 2009 (Orientierungsgröße) dem Tagebau **Hambach** weichen müssen.

Gemeinsame Umsiedlung

Bei tagebaubedingten, unvermeidlichen Umsiedlungen ist die Sozialverträglichkeit einer solchen einschneidenden Maßnahme am ehesten dann gewährleistet, wenn dem Prinzip der gemeinsamen Umsiedlung gefolgt wird. Dies ist gutachterlich untersucht worden. Dabei wurde u. a. festgestellt, daß zu den wesentlichen Vorteilen der gemeinsamen Umsiedlung

- die Begrenzung des Umsiedlungsvorganges auf einen relativ kurzen Zeitraum,
- die weitgehende Erhaltung der Dorfgemeinschaft und
- die Erhaltung der Tragfähigkeit der alten Ortschaft bis kurz vor Abschluß der Umsiedlung

gehören.

Dieses Konzept ist in den vergangenen 40 Jahren von der Mehrheit der Umsiedler mitgetragen worden. Aufgrund der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen läßt sich aber ein Fortzug von Teilen der Bevölkerung nicht ganz verhindern.

Soziales Anforderungsprofil

Der Abbau von Braunkohle verändert u.a. wirtschaftliche und soziale Strukturen im Abbaubereich und im Tagebaumfeld. Besonders augenfällig werden die Veränderungen für die unmittelbar Betroffenen, die zur Sicherung der Energieversorgung ihre angestammten Wohnplätze, Dörfer und Stadtteile verlassen und umgesiedelt werden müssen. Das führt u.U. bereits im Vorfeld zu Störungen in der sozialen Lebensgemeinschaft. Die langfristigen Vorbereitungs-, Planungs- und Abwicklungsverfahren treffen auf unterschiedliche Werthaltungen der einzelnen Generationen, die **Orientierungen** für das persönliche oder gemeinschaftliche Ziel schwer machen. Deshalb muß der sozialen Betroffenheit von Umsiedlern das besondere Augenmerk aller Beteiligten gelten.

Dementsprechend sind bei der Braunkohlenplanung neben den Belangen der Energieversorgung und des Umweltschutzes auch die sozialen Belange angemessen zu berücksichtigen.

Um die sozialen Belange frühzeitig beurteilen zu können, hat der Bergbautreibende nach Maßgabe des **§ 32 LP1G** alle erforderlichen Angaben zur Beurteilung der sozialen Verträglichkeit des Abbauvorhabens beizubringen, bevor der Braunkohlenausschuß die Bezirksplanungsbehörde mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes beauftragt.

Durch die Angaben zum sozialen Anforderungsprofil soll eine qualifizierte Beurteilung der sozialen Verträglichkeit des Abbauvorhabens ermöglicht werden.

Die Ausfüllung des sozialen Anforderungsprofils durch den Bergbautreibenden ist kein eigener formeller Verfahrensabschnitt. Sie ist vielmehr ein notwendiger Beitrag zur Einschätzung der voraussichtlichen Folgen und deren Auswirkungen.

Für die Umsiedlung von Etzweiler und Gesolei hat der Braunkohlenausschuß in seiner 96. Sitzung am 30.05.1990 einen Kriterienkatalog zum sozialen Anforderungsprofil beraten und beschlossen; dieser ist bei der Umsiedlung von Etzweiler und Gesolei zugrunde gelegt worden.¹

1.1 Städtebauliche Umsiedlungsmaßnahmen

Ziel 1: Zur Minimierung der im Interesse der Energieversorgung erforderlichen Eingriffe des Braunkohlentagebaus in die Lebensverhältnisse der Betroffenen ist eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen (gemeinsame Umsiedlung) anzustreben.

Die gemeinsame Umsiedlung der Bevölkerung ist auf der zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsfläche (Umsiedlungsstandort) durchzuführen.

Erläuterung: Gemäß § 2 ROG sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen u.a. die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander und mit anderen Raumansprüchen abgewogen werden. Gern. § 3 Abs. 3 der 3. DVO zum LP1G sind die Auswirkungen des Braunkohlentagebaus auf die Erwerbs- und Berufsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, sozialen Verflechtungen sowie die örtlichen Bindungen der Betroffenen aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

¹ Rheinbraun AG: Soziales Anforderungsprofil für die Umsiedlung von Etzweiler und Gesolei vom August 1991.

Umsiedlungen führen über einen längeren Zeitraum zu Veränderungen der gewachsenen Sozialstrukturen und Lebensbereiche der betroffenen Bevölkerung. Diese komplexe Problematik hat sowohl bei den Betroffenen als auch bei den Verantwortlichen aus Politik und Planung die Forderung nach der Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen verstärkt.

Neben den Erfordernissen der Energieversorgung und der Umweltverträglichkeit stellt die Sozialverträglichkeit ein weiteres Kriterium zur Beurteilung von Braunkohlentagebauen dar. Zur Beurteilung der Sozialverträglichkeit der Umsiedlung von **Etzweiler** und Gesolei hat der Bergbautreibende Angaben zur Beurteilung der sozialen Verträglichkeit (soziales Anforderungsprofil) vorgelegt.

Die Planung und Durchführung zukünftiger Umsiedlungen berücksichtigt auch Empfehlungen, die in dem "Gutachten zur Beurteilung der Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier" ausgesprochen wurden.

In der bisherigen Praxis wurde dem Umsiedler unter dem Aspekt der Sozialverträglichkeit u.a. das Konzept der gemeinsamen Umsiedlung angeboten. Dies ist auch bisher von der überwiegenden Mehrzahl der Umsiedler angenommen worden.

Neben der Minderung immaterieller Nachteile bietet die gemeinsame Umsiedlung dem Einzelnen verfahrensmäßige Erleichterungen und einen effektiveren Einsatz staatlicher Förderungsmittel. Sie stellt somit eine erfolgsorientierte Ausgleichs- und Vorsorgemaßnahme dar.

Eine entscheidende Voraussetzung für die Realisierung der gemeinsamen Umsiedlung ist ein Umsiedlungsstandort, der von der Mehrheit der umzusiedelnden Bevölkerung getragen wird.

Zur Erreichung dieses Zieles wurde der betroffenen Bevölkerung durch die Bezirksplanungsbehörde Köln das Konzept zur landesplanerischen Festlegung von Umsiedlungsflächen in Braunkohlenplänen in einer Bürgerversammlung am 29.03.1990 in **Elsdorf** vorgestellt und erläutert. In diesem Konzept sind die wichtigsten Anforderungen an einen Umsiedlungsstandort aufgeführt.

Alle betroffenen Bürger wurden gebeten, ihre Wünsche hinsichtlich der Lage des Umsiedlungsstandortes mitzuteilen. Es gingen 12 Standortvorschläge ein, die anhand der Bewertungskriterien des Konzeptes zur landesplanerischen Festlegung von Umsiedlungsflächen durch ein unabhängiges Planungsbüro untersucht und bewertet **wurden.**²

Als besonders geeignet stellten sich die Standortvorschläge

- Angelsdorf-Nord (Gemeinde Elsdorf),
- Kaster (Stadt Bedburg) und
- Königsdorf (Stadt Frechen)

heraus, wobei die Reihenfolge keine Aussage zur Präferenz darstellte.

Die Ergebnisse der Standortuntersuchung wurden in einer Bürgerversammlung am 20.10.1990 in Elsdorf

² Städtebauliche **Arbeitsgemeinschaft, Meckenheim**: Standortuntersuchung für die gemeinsame Umsiedlung Etzweiler und Gesolei-Siedlung in der Gemeinde Elsdorf vom 23.10.1990.

vorgestellt, erläutert und allen Bürgern eine Kurzfassung zur Verfügung gestellt.

Zu diesen drei Vorschlägen wurden im November 1990 alle betroffenen Haushalte nach dem Standort ihrer Wahl und weiteren Aspekten, die für eine sozialverträgliche Umsiedlung von Belang sind, befragt.

Von der Umsiedlung betroffen sind ca. 1250 Einwohner (Stand 1990). Die Ortschaft Etzweiler (einschl. der Winterbachsiedlung) hat ca. 910 und die Gesolei Siedlung ca. 285 Einwohner. Hinzu kommen noch ca. 75 Einwohner für die Siedlungen Sittarder Hof und **Tanneck**.

Für die Befragung wurden von der Gemeinde Elsdorf insgesamt 426 Adressen zur Verfügung gestellt. Befragt werden konnten 361 Privathaushalte (darunter auch 6 Haushalte landwirtschaftlicher Betriebe) und 15 Gewerbebetriebe. Zusätzlich wurden 8 Interviews mit Hauseigentümern durchgeführt, die ihren Wohnsitz außerhalb des Befragungsgebietes **haben**.³

Die Tatsache, daß fast 90 % aller betroffenen **Haushalte/Gewerbebetriebe** Auskunft gegeben haben, gibt den Ergebnissen eine besonders hohe Aussagekraft.

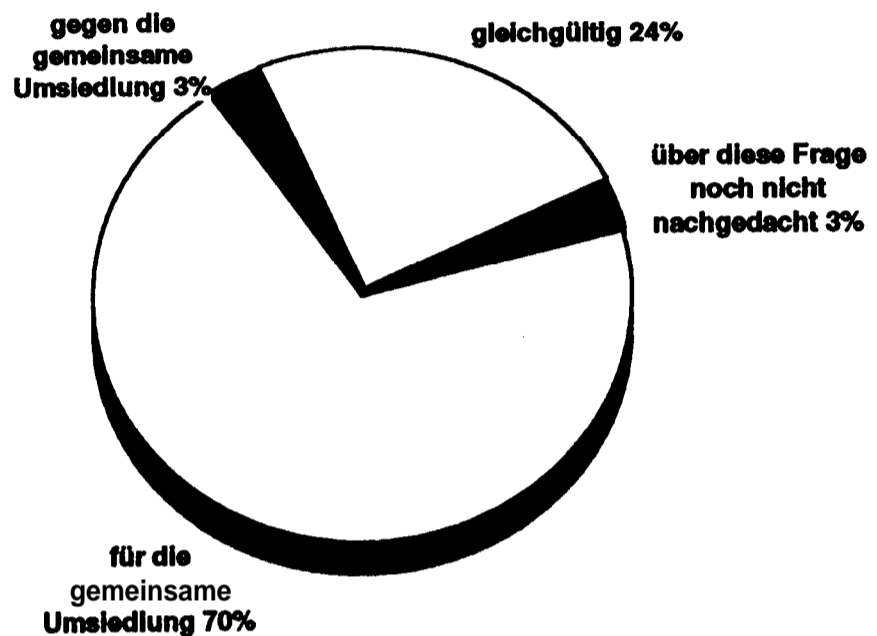
Das Befragungsergebnis wurde in einer Bürgerversammlung in Elsdorf am 22.01.1991 vorgestellt, erläutert und eine Kurzfassung allen Bürgern zur Verfügung gestellt.

3 Städtebauliche Arbeitsgemeinschaft, **Meckenheim**: Bürgerbefragung in der Ortschaft Etzweiler und in den Siedlungen Gesolei, Am Winterbach, **Tanneck** und Sittarder Hof in der Gemeinde Elsdorf vom 22.01.1991.

Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 1

Auf die Frage "Befürworten Sie eine gemeinsame Umsiedlung?" äußerten sich...



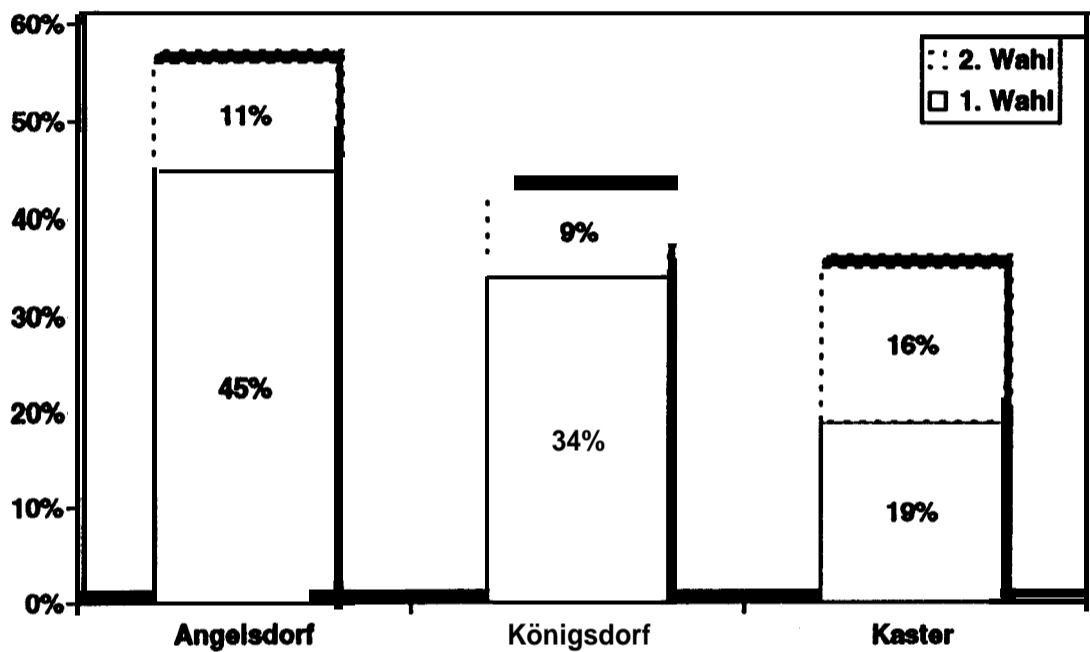
Dieses eindeutige Ergebnis mit 70 % **für** und nur 3 % gegen eine gemeinsame Umsiedlung ist eine klare Zustimmung **für** eine gemeinsame Umsiedlung.

Die befragten Haushalte haben mit 84 % entschieden, daß unter den 3 Standortvorschlägen einer sei, der von ihnen als geeignet angesehen wird. Die meisten Befragten sprachen sich für den Standort Angelsdorf-Nord aus, obwohl dieser Standort auf einer Braunkohlenlagerstätte liegt. Auf diese Tatsache sind alle betroffenen **Bürger** vor der Befragung hingewiesen worden.

Mit 45 % = 1. Wahl zuzüglich 11 % = 2. Wahl erhält dieser Standort eine Gesamtzustimmung von 56 %. 43 % der Befragten gaben ihre Stimme für Königsdorf und 35 % für Kaster ab (jeweils Summe aus 1. und 2. Wahl).

Tabelle 2

Auf die Frage nach dem "persönlich bevorzugten Standort = 1. Wahl und der 2. Wahl" wurden folgende **Wünsche geäußert**



Jeder Befragte hatte zunächst einmal die Möglichkeit, einen Standort erster Wahl zu benennen. Für den Fall jedoch, daß sein bevorzugter Standort nicht realisiert wird, konnte er darüber hinaus eine zweite Wahl abgeben. 11 % der Haushalte votierten in zweiter Wahl für eine gemeinsame Umsiedlung nach Angelsdorf-Nord. Wenn auch insgesamt nur 115 Haushalte eine zweite Wahl abgegeben

haben, so bedeutet dies, daß

- diejenigen, die ein Votum für einen Standort "2. Wahl" abgaben, auch bereit sind, an diesen Standort umzusiedeln,
- für die Bürgerinnen und Bürger, die **Angelsdorf-Nord** als 2. Wahl angegeben hatten, am gemeinsamen Umsiedlungsstandort Vorsorge getroffen werden muß,
- alle diejenigen, die zu dieser Frage keine Angaben gemacht haben - aus welchen Gründen auch immer -, nicht bereit sind, an einen Standort "2. Wahl" umzusiedeln.

Bei der so vorgegebenen Fragestellung ist es daher berechtigt, die Ergebnisse erster und zweiter Wahl als Zustimmung für einen Standort zu addieren.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen, wie sich die Befragten - aufgliedert nach Einzugsbereichen - in erster und zweiter Wahl für die drei Standortvarianten entschieden haben.

Tabelle 3

a) Angelsdorf-Nord

nach Angelsdorf-Nord			
Haushalte	1. Wahl	2. Wahl	Summe
aus Alt-Etzweiler	47	15	62
aus Neu-Etzweiler	24	12	36
Etzweiler ges.	71	27	98
aus Gesolei	63	5	68
aus Außenbezirken	8	3	11
Gesamt	142	35	177

b) Königsdorf

nach Königsdorf			
Haushalte	1. Wahl	2. Wahl	Summe
aus Alt-Etzweiler	32	7	39
aus Neu-Etzweiler	56	10	66
Etzweiler ges.	88	17	105
aus Gesolei	10	5	15
aus Außenbezirken	9	7	16
Gesamt	107	29	136

c) Kaster

nach Kaster			
Haushalte	1. Wahl	2. Wahl	Summe
aus Alt-Etzweiler	33	26	59
aus Neu-Etzweiler	19	16	35
Etzweiler ges.	52	42	94
aus Gesolei	3	4	7
aus Außenbezirken	6	5	11
Gesamt	61	51	112

Die Tabelle 3 zeigt, daß sich die Bewohner der Ortschaft **Etzweiler** nicht eindeutig für einen der möglichen Umsiedlungsstandorte entschieden haben; nämlich 98 Haushalte (HH) entschieden sich für Angeldorf-Nord, 105 HH für Königsdorf und 94 HH für Kaster. Gleiches gilt auch für die Außenbezirke.

Demgegenüber haben sich jedoch die Bewohner der Gesolei eindeutig für den Umsiedlungsstandort Angeldorf-Nord ausgesprochen (68 HH). Für Königsdorf haben sich 15 HH und für Kaster 7 HH entschieden.

Bei der Würdigung des Befragungsergebnisses sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Wünsche der Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutzungsberechtigten. (Sie alle zusammen stellen das Sozialgefüge der Umsiedlungsgemeinschaft dar);
- die bestehenden politischen, wirtschaftlichen, kirchlichen und sozialen Verflechtungen mit dem Zentralort Elsdorf sowie
- die Zugehörigkeit zu derselben politischen Gemeinde.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen sind die Befragungsergebnisse aller betroffenen Bürger zusammenzufassen, um das Ziel der gemeinsamen Umsiedlung verwirklichen zu können. Demnach ist für den Umsiedlungsstandort Angeldorf-Nord eine eindeutige Präferenz mit 177 HH festzustellen. Für Königsdorf entschieden sich 136 HH und für Kaster 112 HH.

Erfahrungsgemäß liegt die tatsächliche Teilnehmerquote an der gemeinsamen Umsiedlung bei 50-70%. Deshalb können mehrere Standortvorschläge aus sozialer und landesplanerischer Sicht nicht verwirklicht werden.

Gegen das mehrheitliche Ergebnis für den Standort Angeldorf-Nord sprechen keine schwerwiegenden Belange, die eine andere Standortentscheidung erforderten. Insbesondere ist der Umstand, daß die Umsiedlungsfläche auf einer Braunkohlenlagerstätte gelegen ist, nicht so gewichtig, daß er in Anbetracht der übrigen Belange eine andere Standortentscheidung erforderte, zumal zur Zeit keine verbindliche Entscheidung darüber vorliegt, ob und ggf. wann diese Lagerstätte abgebaut wird. Das Ergebnis deckt sich auch mit der Empfehlung des Sozialverträglichkeitsgutachtens, wonach die räumliche Nähe des neuen Standortes zum alten Standort und der Verbleib innerhalb des Gemeindegebietes als besonders sozialverträglich bewertet werden.

- Ziel 2:** Die Umsiedlung der Bevölkerung sollte 1994 beginnen und muß dem Abbaufortschritt folgend
- für die Siedlung Gesolei bis zum Jahre 2003,
 - für die Ortschaft **Etzweiler** sowie die **Winterbach-**Siedlung bis zum Jahre 2005 und
 - für die Siedlung **Tanneck** und den Sittarder Hof bis zum Jahre 2009 abgeschlossen sein.

Die Planung des Umsiedlungsstandortes ist so zu entwickeln, daß Einzelabschnitte gebildet werden können, die die zeitliche Entwicklung der Umsiedlung berücksichtigen.

Erläuterung: Umsiedler sind diejenigen Personen, die zu Beginn der gemeinsamen Umsiedlung als Eigentümer, Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte innerhalb der Sicherheitslinie ansässig sind. Dies gilt auch für ortsansässige Erben dieser Personen.

Zur Durchführung einer Umsiedlung für eine geschlossene Ortslage ist erfahrungsgemäß (d.h. vom Erschließungsbeginn am neuen Ort bis zur Räumung des letzten Hauses im alten Ort) ein Zeitraum von min. 10 Jahren erforderlich. Für Planung und Vorbereitung werden 5 Jahre benötigt; diese Phase ist im vorliegenden Planungsfall mit dem Jahr 1993 im wesentlichen abgeschlossen. Für Einzelsiedlungen ergeben sich geringere Zeitvorgaben.

Der Braunkohlenplan trifft durch die Darstellung des Umsiedlungsstandortes die wesentliche planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsiedlung. Dabei ist darauf zu achten, daß die Erschließung räumlich und zeitlich entsprechend dem Umsiedlungsbedarf erfolgt. Vorbereitende Erschließungsmaßnahmen im Rahmen des bestehenden Bauplanungsrechtes bleiben hiervon unberührt.

Der Beginn der gemeinsamen Umsiedlung kann frühestens mit Rechtskraft des Braunkohlenplanes erfolgen, da erst ab diesem Zeitpunkt rechtlich feststeht, daß es zu einer Umsiedlung an den im Braunkohlenplan festgelegten Umsiedlungsstandort kommt.

Ziel 3: Für die Umsiedlung der Ortschaft Etzweiler und der Siedlungen Gesolei, Am Winterbach, **Tanneck** und **Sittarder Hof** sind im Umsiedlungsstandort **Angelsdorf-Nord** in der Gemeinde Elsdorf **15,1 ha** bereitzustellen.

Die zeichnerisch dargestellte Umsiedlungsfläche steht bis zum Abschluß der Umsiedlung nur den Umsiedlern zur Verfügung.

Erläuterung: Die Umsiedlungsfläche für den Wohnungsbau, für wohnverträgliches Gewerbe sowie für die damit verbundene Infrastruktur ist entsprechend dem erforderlichen Bedarf ermittelt. Bei der Planung der Infrastruktur für den neuen Standort sind die vorhandenen benachbarten Einrichtungen berücksichtigt. Zur Identifikation der Umsiedler mit ihrem Umsiedlungsstandort soll die bisherige Wohn- und Infrastruktur als auch die Siedlungsdichte am umzusiedelnden Ort weitestgehend beachtet werden.

Bei der Berechnung der Umsiedlungsfläche werden zugrunde gelegt:

- die Anzahl der Umsiedler und der nicht ortsansässigen Eigentümer von bebauten Grundstücken am alten Ort, die am Umsiedlungsstandort ein Ersatzobjekt für Umsiedler errichten wollen,
- die durchschnittliche Grundstücksgröße und
- die für die Infrastruktur notwendigen Flächen.

Zusätzlich zu der Umsiedlungsfläche von **15,1 ha** sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung entsprechende ökologische Ausgleichsflächen zur Ermöglichung der im Plangebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen festzulegen (**§§ 8 und 8a BNatSchG**).

Die nachfolgend aufgeführte Berechnung der erforderlichen Umsiedlungsflächen basiert auf dem Ergebnis der im November 1990 durchgeführten Bürgerbefragung.

Entsprechend der Tabelle 3a haben sich 177 Haushalte für den Umsiedlungsstandort Angeldorf-Nord entschieden. Um die Standortgröße zu berechnen, werden die Haushalte (HH) auf Hauseinheiten (HE) mit Hilfe eines Divisors (Erfahrungswert) **1,35** umgerechnet. Dieser Wert bedeutet, daß durchschnittlich **1,35** HH in einer Hauseinheit (HE) leben. Daher werden für 177 HH 131 HE benötigt ($177 \text{ HH} : 1,35 = 131 \text{ HE}$). Die Anzahl der HE entspricht der Anzahl der erforderlichen Baugrundstücke. Bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 700 m^2 ergibt sich für 131 HE ein Flächenbedarf von **9,2** ha Nettobauland (Die 700 m^2 Grundstücksgröße sind das arithmetische Mittel aus den diesbezüglichen Angaben der Bürgerbefragung).

Für Gemeinbedarf werden in Abstimmung mit der Gemeinde Elsdorf folgende Flächen benötigt:

a)	Feuerwehr, Kindergarten	=	3 000 m ²
	Bürger-/Schützenhaus	=	<u>1 500 m²</u>
	zusammen		4 500 m ²
b)	Friedhof	=	4 000 m ²
	Sportplatz	=	<u>16 000 m²</u>
	zusammen		20 000 m ² .

Zur Umrechnung von Nettobauland in Bruttobauland wird als anerkannter städtebaulicher Orientierungswert ein Umrechnungsquotient von **0,75** angesetzt. Dieser Wert bedeutet, daß 25 % des Bruttobaulandes für die Erschließung (Verkehrs- und Grünflächen) erforderlich sind. Bei Gemeinbedarfsflächen wie Friedhof und Sportplatz beträgt dieser Quotient **0,85**. Danach ergeben sich folgende Flächen:

Nettobauland	9,20 ha
Gemeinbedarf für a)	<u>0,45 ha</u>
	9,65 ha : 0,75 = 12,8 ha
Gemeinbedarf für b)	2,00 ha : 0,85 = <u>2,3 ha</u>
	insgesamt: 15,1 ha

Der Zeitraum der Landbeschaffung ist für den einzelnen Umsiedler weniger interessant, wohl aber für die gemeinsame Umsiedlung insgesamt wichtig. Im Idealfall ist es so, daß der Bergbautreibende schon beizeiten die Flächen für den neuen Umsiedlungsstandort erworben hat. Dieser Idealfall ist aber nicht immer gegeben. Es kann vielmehr notwendig werden, daß am Umsiedlungsstandort Ersatzland für die Umsiedler enteignet werden muß. Der Landesgesetzgeber hat hierfür im Landesenteignungs- und **-entschädigungsgesetz** vom 20.06.1989 (EEG NW) Regelungen geschaffen.

Eine Enteignung ist danach für die im Braunkohlenplan festgelegte Umsiedlungsfläche möglich, um dort Umsiedler in den Grenzen des Bedarfs anzusiedeln (§ 46 EEG NW).

Hieraus resultiert, daß die Umsiedlungsfläche bis zum Abschluß der Umsiedlung nur für Umsiedler zur Verfügung steht.

Ziel 4: Im Rahmen der gemeinsamen Umsiedlung ist dafür Sorge zu tragen, daß neben dem Eigentümer auch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte an den neuen Umsiedlungsstandort ziehen können. Hierfür sind rechtzeitig und bedarfsgerecht Ersatzwohnraum und Ersatzgewerbeflächen zu schaffen. Zeichnet sich ein Fehlbedarf ab, ist durch den Verursacher der Umsiedlung für die Bereitstellung dieses Wohnungs- und Geschäftsbedarfes zu sorgen.

Erläuterung: Das Prinzip der gemeinsamen Umsiedlung, die Dorfgemeinschaft zu erhalten, kann seinem beabsichtigten Ziel nur gerecht werden, wenn jedem Umsiedler (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte) die gleichwertige Chance gegeben wird, an der gemeinsamen Umsiedlung teilzunehmen.

Eigentümer können innerhalb des vom Braunkohlenplan vorgegebenen Umsiedlungszeitraumes in der Regel weitgehend den Zeitpunkt und Ablauf ihrer Umsiedlung selbst bestimmen.

Auch Mieter sollen den Zeitpunkt ihrer Umsiedlung selbst bestimmen können. Dabei ist nach Möglichkeit die Räumungsfrist auf die individuelle Zeitplanung der Mieter abzustellen. Um die Versorgung mit Ersatzwohnraum zu fördern, ist im Rahmen der Entschädigungsverhandlung zwischen dem jeweiligen Vermieter und dem Bergbautreibenden auf die Schaffung entsprechender Ersatzwohnungen

hinzuwirken und zwar unter Beachtung des individuellen Umsiedlungszeitpunktes des Mieters.

Sofern hierdurch der erforderliche Ersatzmietwohnraum nicht geschaffen werden kann, hat der Bergbautreibende als Verursacher der Umsiedlung dafür Sorge zu tragen, daß Ersatzmietwohnraum den sozialen Erfordernissen entsprechend mit einem zumutbaren und an den bisherigen ortsüblichen Verhältnissen orientierten Mietpreisniveau errichtet wird.

Sollte sich ein Bedarf an Ersatzmietwohnraum herausstellen, der am alten Standort mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist, so hat der Verursacher mit dem Land NW eine Regelung über eine gemeinsame Förderung dieses Ersatzmietwohnraumes anzustreben.

Die Planung des Ersatzmietwohnraumes sollte bereits während des Bauleitplanverfahrens für den Umsiedlungsstandort erfolgen.

Auch bei Mietern besteht unter Umständen der Wunsch, am Umsiedlungsstandort ein Baugrundstück zur Eigentumbildung zu erwerben. Voraussetzung für die Bereitstellung eines Baugrundstückes ist jedoch, daß die Flächen des Umsiedlungsstandortes freihändig von dem Bergbautreibenden erworben wurden.

Umsetzung und Konkretisierung der Ziele insbesondere:

- in den Verfahren zur Bauleitplanung
- durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts

1.2 Landwirtschaftliche Umsiedlungsmaßnahmen

Ziel 1: Landwirtschaftliche Betriebe, deren Hof- oder Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sind - auf Wunsch der Betroffenen - rechtzeitig umzusiedeln. Der Restbetrieb ist dann umzusiedeln, wenn er aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme nicht mehr in angemessenem Umfang wirtschaftlich genutzt werden kann. Ist der Bergbautreibende hierzu nicht in der Lage, sind auch vom Betroffenen nachgewiesene Ersatzbetriebe zu berücksichtigen.

Die Existenz eines umzusiedelnden landwirtschaftlichen Betriebes, die auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Betriebsstruktur beinhaltet, darf durch den Braunkohlentagebau nicht zerstört werden. Der Betrieb soll in dem zum Zeitpunkt der Umsiedlung bestehenden Umfang umgesiedelt werden. Dabei soll die Besitzstruktur möglichst nicht verändert und in entsprechendem Umfang Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Qualität, Lage und Zuschnitt des Ersatzlandes sollen den betrieblichen Anforderungen entsprechen und die neue Hofstelle soll günstig zu ihren Betriebsflächen liegen.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind dem Fortschritt des Tagebaues entsprechend umzusiedeln.

Erläuterung: Angesichts der Nachteile, die der Landwirtschaft als einer der Hauptbetroffenen - im Rheinischen Braunkohlenrevier durch vorübergehenden und dauerhaften Verlust großer Flächen unvermeidbar erwachsen, sind im Sinne der §§ 17 und 27 Abs. 1 **LEPro**, besondere Rücksichtnahmen auf die Belange der Landwirtschaft geboten. Durch den Braunkohlentagebau wird landwirtschaftliche Nutzfläche über einen Zeitraum von fast 40 Jahren abschnittsweise in Anspruch genommen und somit in die **Wirtschaftsführung/Wirtschaftlichkeit** der meisten Betriebe erheblich eingegriffen.

Bei den betroffenen Landwirten sind zwei Gruppen **ZU** unterscheiden:

- a) Betriebe, deren Hofstellen im Abbaubereich liegen und
- b) Tagebaurandbetriebe, deren Hofstellen außerhalb des Abbaubereichs liegen, die jedoch durch Flächeninanspruchnahme innerhalb des Abbaubereiches betroffen sind.

Nach Angaben der Landwirtschaftskammer Rheinland werden vom Tagebau **Hambach** bis zum Jahr 2005 insgesamt 58 landwirtschaftliche Betriebe aus den Ortschaften Esch, Angelsdorf, Elsdorf, **Giesendorf**, Berrendorf, Widdendorf, Heppendorf sowie Etzweiler und die dazu gehörige Siedlung **Tanneck** durch den Verlust von Flächen bzw. Hofstellen betroffen. In der Ortschaft Etzweiler sowie der dazugehörigen Siedlung **Tanneck** werden 11 Betriebe mit samt ihrer Hofstelle in Anspruch genommen. In den Ortschaften, die nicht abgebaggert werden,

wird die Weiterbewirtschaftung von 47 Betrieben erheblich erschwert bzw. nahezu unmöglich. Insbesondere verlieren ca. 15 Betriebe in den Ortschaften Elsdorf, Giesendorf und Berrendorf mehr als 50 % ihrer Nutzflächen, so daß sie über Jahre keine Existenzmöglichkeit haben.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Restbetrieb noch in angemessenem Umfang bewirtschaftet werden kann, sollte auf Wunsch die Landwirtschaftskammer hinzugezogen werden, deren Votum besonderes Gewicht hat.

Nach Angaben der Landwirtschaftskammer Rheinland zählten von den betroffenen 58 Betrieben 29 Betriebe zu der Kategorie Haupterwerbsbetrieb mit günstigen Entwicklungsmöglichkeiten, 21 Betriebe zur Kategorie der Haupterwerbsbetriebe mit ungünstigen Entwicklungsmöglichkeiten und 8 Betriebe werden im Nebenerwerb geführt.

Die durchschnittliche Betriebsfläche der Haupterwerbsbetriebe beträgt **35,8** ha, die der Nebenerwerbsbetriebe 16 ha.

Bei den Betrieben handelt es sich fast ausschließlich um reine Marktfruchtbaubetriebe, wie auch der hohe Anteil von 85 % Marktfrucht am **Dek-**kungsbeitrag ausweist. Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird zu 97 % als Ackerland genutzt mit einem Anteil von 63 % Getreide, 32 % **Zuckerrüben** und 2 % Kartoffeln. 5 Betriebe bauen Sonderkulturen an. Die Viehhaltung besitzt eine untergeordnete Bedeutung.

In der Ortschaft Etzweiler befindet sich am Rande der Ortsbebauung ein Gartenbaubetrieb. Der Betrieb ist auf Endverkauf mit Dienstleistungen eingestellt und von daher von der unmittelbaren Nähe zum Verbraucher abhängig.

Der am 11. Mai 1977 für verbindlich erklärte Teilplan **12/1 Hambach** sieht eine landwirtschaftliche Rekultivierung von mindestens 1.000 ha vor. Die landwirtschaftliche Rekultivierung soll entsprechend dem Teilplan **12/1 Hambach** auf dem abgeflachten Teil der überhöhten Innenkippe (zwischen Sophienhöhe und Elsdorf) erfolgen. Mit der Herstellung dieser Flächen wird voraussichtlich ab 2010 begonnen, so daß sie für betroffene Landwirte nicht in Betracht kommen.

Im Rahmen der Umsiedlung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben sollen alle betroffenen Betriebe unabhängig von der bisherigen Größe und Besitzstruktur erhalten bleiben, falls die Betriebsinhaber dies wünschen. Maßstab für das Erreichen dieses Zieles sind Einkommensverhältnisse und Vermögenssubstanzen ohne Beeinflussung durch Braunkohlenabbau. Existenzsicherung im Rahmen der Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Inanspruchnahme der Betriebsflächen von Tagebaurandbetrieben bedeutet, auf den neuen Flächen ein vergleichbares Einkommen zu erwirtschaften und das vorhandene Vermögen zu erhalten. Existenzsicherung bedeutet aber auch, daß die Betriebe sich weiterentwickeln können (siehe: Ziel 2).

Es ist grundsätzlich anzustreben, daß die neuen Hofstellen günstig zu ihren Betriebsflächen liegen.

Zur Umsiedlung der Haupterwerbsbetriebe stehen Flächen in rekultivierten Gebieten unter anderem in Weiler Hohenholz zur Verfügung.

Für die Nebenerwerbsbetriebe bieten sich **z.B.** folgende Möglichkeiten an:

- a) sie nehmen an der gemeinsamen Umsiedlung teil, - erhalten aber ihre Flächen auf Neuland bzw. U.U. auf Altland und müßten von ihren Hofstellen zu diesen Flächen fahren oder nehmen die Nutzungsausfallentschädigung in Anspruch;
- b) die Nebenerwerbsbetriebe werden an schon bestehende Weiler in neu rekultivierten Bereichen angegliedert. Hier wäre z. B. eine Angliederung an die schon bestehenden Nebenerwerbsbetriebe in Neu-Königshoven möglich.

Der Bergbautreibende sichert selbstwirtschaftende und nicht selbstwirtschaftende Landwirte (Verpächter) durch eine umfassende Gewährleistung für Neulandböden ab (Gewährleistungsvereinbarung vom 07.02.1990 und vom 29.10.1992 zwischen dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., der Landwirtschaftskammer Rheinland und Rheinbraun).

Je nachdem, ob ein Betrieb ganz oder zum Teil durch den Bergbau in Anspruch genommen wird, müssen differenzierte Lösungen möglich sein, die dem Einzelfall gerecht werden.

Den Vollerwerbsbetrieben, die in den Nebenerwerb abstocken, sollten zusammen mit den bestehenden Nebenerwerbsbetrieben gesonderte Standorte für landwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlungen angeboten werden, gegebenenfalls auch innerhalb bzw. in der unmittelbaren Nähe der zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsfläche.

Für die Hofstelle eines Nebenerwerbsbetriebes sind dem Bedarf entsprechend Flächen bereitzustellen; Tierhaltung sollte grundsätzlich möglich sein. Die Nutzflächen sollten im Umfeld der Hofstellen liegen und ohne Durchfahrten von Wohngebieten zu erreichen sein.

Auf tagebauangrenzenden Standorten können Kauf und Pacht landwirtschaftlicher Flächen durch den Bergbautreibenden die Existenz- und Entwicklungsmöglichkeiten der dort wirtschaftenden Betriebe beeinträchtigen. Um diese Betriebe nicht zu gefährden, sollen in Tagebau - Randbereichen genügend Flächen zur Verfügung stehen. Daher sollten umzusiedelnde landwirtschaftliche Betriebe, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil im Abbaubereich von bergbaulichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden, auf Wunsch der Betroffenen frühzeitig, insbesondere auf Neuland umgesiedelt werden, wenn der Restbesitz nicht mehr in angemessenem Umfang wirtschaftlich genutzt werden kann. Hierzu wird die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Rheinland gehört, deren Votum besonderes Gewicht hat. Auch von den Betroffenen nachgewiesene Ersatzbetriebe sind zu berücksichtigen. Umsiedlungen auf Altland in den angrenzenden Standorten des Tagebaues sollten mit Rücksicht auf die dort bestehende Agrarstruktur die Ausnahme bleiben.

Beide Maßnahmen sind erforderlich, um die Existenzfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit der Betriebe in den tagebauangrenzenden Standorten zu sichern.

Ziel 2: Wegen des hohen Pachtlandanteils der Landwirte im Raum des Tagebaues **Hambach** hat sich der Bergbautreibende intensiv um eine Verlegung des Pachtlandes an den neuen Standort des Umsiedlers zu bemühen. Dies gilt sowohl bei der Umsiedlung ganzer landwirtschaftlicher Betriebe als auch bei den Tagebaurandbetrieben.

Für nicht mitverlagertes Pachtland von Dritten bei der Umsiedlung stellt der Bergbautreibende eigene Flächen als Ersatzpachtland zur Verfügung, soweit solche Flächen zur Verfügung stehen und nicht für einen Eigentumstausch oder für betriebliche Zwecke benötigt werden. Wenn in absehbarer Zeit kein Ersatzpachtland zu beschaffen ist, wird der Bergbautreibende für das im Rahmen der Umsiedlung verlorengegangene Pachtland eine angemessene Entschädigung erbringen.

Zur Entwicklung der Umsiedlungsbetriebe wird sich der Bergbautreibende verstärkt bemühen, Zusatzpachtlandflächen langfristig zur Verfügung zu stellen.

Erläuterung: Nach einer Umfrage der Landwirtschaftskammer Rheinland werden im Zusammenhang mit dem Braunkohlenabbau zwischen Esch, Etzweiler, Sittarder Hof und Elsdorf 58 landwirtschaftliche Betriebe unmittelbar betroffen. Viele Betriebe haben den größten Teil der Flächen zugepachtet, allerdings in sehr unterschiedlichem Umfang. Der Pachtlandanteil beträgt im Durchschnitt 56 % (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Betriebsstruktur und Pachtverhältnisse der vom Tagebau betroffenen Betriebe

	i n s g e s a m t	Haupterwerbs- betriebe		insge- samt	Nebenerwerbs- betriebe
		HE 1	HE 2		
1. Betriebsstruktur					
Anzahl der Betriebe					
5 - u. 10 ha LF	3	0	1	1	2
10 - u. u. 30 ha LF	14	0	6	8	14
30 - u. 50 ha LF	19	17	2	19	0
50 - u. 100 ha LF	4	4	0	4	0
100 und mehr ha LF	3	2	1	3	0
insgesamt:	58	29	21	50	8
2. Durchschnittliche Betriebsgröße					
(ha LF)					
ha/Betrieb:	33,1	44,5	24,0	35,8	16,0
3. Pachtverhältnisse					
Pachtlandanteil in ha	1.074,7	694,7	310,6	1.005,3	69,4
Pachtlandanteil an LF in %	56,0	53,9	61,7	56,1	54,3
Anzahl Vollpacht (Fläche insgesamt)	4 (275,8 ha)				
Anzahl Betriebe ohne Pachtland	3 (5,2 %)				
Anzahl Betriebe mit Pachtland	55 (94,8 %)	28	20	48	7

Als Grundlage für die Umsiedlungsentscheidung und zur Existenzsicherung der umgesiedelten Betriebe ist die langfristige Sicherung von Pachtflächen unverzichtbar, da:

- ein Flächenzukauf auch ohne Umsiedlung in der Regel nicht finanzierbar ist,
- eine innerbetriebliche Aufstockung aufgrund von Kontingentierung und hohem Kapitalbedarf nur in Sonderfällen möglich ist und
- der Anbau von Sonderkulturen bzw. Feldgemüse auf Neulandböden nach bisherigen Erfahrungen nur eingeschränkt in Betracht kommt.

Vor der Umsiedlung verfügen die Betriebe im Hinblick auf Pachtland zum Teil über schriftliche, häufige aber auch mündliche Pachtverträge auf unbestimmte Zeit. Ungeachtet der Form des Pachtverhältnisses ist in der Regel davon auszugehen, daß die Bewirtschaftung des Pachtlandes ohne bergbauartige Inanspruchnahme auf nicht absehbare Zeit fortgeführt werden konnte, das Pachtland den Betrieben somit dauerhaft zur Verfügung stand.

In der Kenntnis, daß das Pachtland einen wesentlichen Teil der Existenzsicherung der Landwirte darstellt, soll der Bergbautreibende allen betroffenen Verpächtern ein Verlagerungsangebot für ihre Pachtflächen machen, entsprechend der Absichtserklärung zur Bereitstellung von Ersatz und Zusatzpachtland bei der Umsiedlung auf Neuland vom 21.12.1992. Dadurch soll die Besitzstruktur der umzusiedelnden Betriebe erhalten werden.

Als Pachtland von Dritten gelten bei der Umsiedlung auf Neuland auch solche Flächen im Abbaubereich, die der Bergbautreibende innerhalb von 10 Jahren vor deren bergbaulicher Inanspruchnahme vom Verpächter erworben hat. Bei solchen Umsiedlungen sollen gleichwertige Flächen als Ersatzpachtland angeboten werden.

Ausgleichsleistungen für nicht zu beschaffendes Ersatzpachtland können eine den ortsüblichen Bedingungen entsprechende Geldentschädigung oder andere gleichwertige Leistungen sein.

Viele Betriebe haben in den letzten Jahren die erforderliche Steigerung ihres Betriebseinkommens durch Betriebsaufstockung über **Zupacht** von Flächen ausscheidender Betriebe realisiert. Durch Generationswechsel, fehlende Hoferben, bzw. Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit, wären in den nächsten Jahren ca. ein Drittel der Betriebe ausgelaufen. Die Flächen der aufgebenden Betriebe hätten dann den verbleibenden Betrieben zur Aufstockung zur Verfügung gestanden.

Im Umfeld der auf Neuland umgesiedelten Betriebe scheiden über viele Jahre hinaus keine bzw. nur vereinzelt Betriebe aus. Somit stehen Landwirten im Weiler Aufstockungsflächen nicht in gleichem Maße wie in einer vom Tagebau unbeeinflussten Agrarstruktur zur Verfügung.

Bei den Betrieben bestehen kaum finanzielle Möglichkeiten die Existenzsicherheit durch Investitionen in der Tierhaltung abzusichern. Daher muß die langfristige Existenzsicherheit durch entsprechende Zupachtmöglichkeiten gesichert werden.

Zur Entwicklung dieser Betriebe wird der Bergbautreibende sich im Rahmen seiner Möglichkeiten verstärkt bemühen, Zusatzpachtflächen langfristig zur Verfügung zu stellen.

Umsetzung und Konkretisierung der Ziele insbesondere:

- in den Verfahren zur Bauleitplanung
- im Flurbereinigungsverfahren
- durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts und des Harnbach-Vertrages, Anlage A, Absichtserklärung.

1.3 gewerbliche Umsiedlungsmaßnahmen

Ziel: Im Rahmen der gemeinsamen Umsiedlung sind Gewerbebetriebe, deren Betriebsflächen ganz oder zum Teil von bergbaulichen **Maßnahmen** in Anspruch genommen werden - auf Wunsch der Betroffenen - umzusiedeln, wenn der Restbetrieb aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme nicht mehr in angemessenem Umfang wirtschaftlich genutzt werden kann. Hierfür sind rechtzeitig ausreichend große Flächen bauleitplanerisch zu sichern.

Die Existenz eines gewerblichen Betriebes darf durch den Braunkohlentagebau nicht gefährdet bzw. zerstört werden.

Erläuterung: Gemäß § 3 Abs. 3 der 3. DVO zum LPlG sind die Auswirkungen des Braunkohlentagebaus auf die Erwerbs- und Berufsverhältnisse, Wohnbedürfnisse, sozialen Verflechtungen sowie die örtlichen Bindungen der Betroffenen aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Betroffen sind innerhalb der Sicherheitslinie nicht nur die ansässige Wohnbevölkerung und die Landwirtschaft, sondern auch die gewerbliche Wirtschaft.

Für den Bereich der Ortslage Etzweiler sind insgesamt 9 gewerbliche Betriebe betroffen. Die Tätigkeitsbereiche sind:

Gastronomie	2
Spedition	1
Lebensmittel, Bäckerei	1
Förderbandreparatur	1
Autoreparatur	1
Heizungs-/Sanitärinstallation	1
Steuerberater	1
Versicherungsbüro	1.

In Elsdorf-Gesolei gibt es 2 Betriebe. Einer hat sich auf Waschmaschinenreparaturen spezialisiert, der andere ist ein Zimmereibetrieb, dessen Lagergebäude jedoch außerhalb des Abbaugbietes liegen.

Seit der Arbeitsstättenzählung 1970 hat sich in Etzweiler und Gesolei die Gewerbestruktur nicht wesentlich verändert. Die Betriebe in beiden Ortschaften beschäftigen jeweils maximal 15 Arbeitnehmer.

Während sich der Einzugsbereich des **Lebensmittel-**Ladens und der Gaststätten auf den Ort, allenfalls noch auf die in unmittelbarer Nähe liegenden Orte, beschränkt, sind die Reparaturbetriebe, Gärtnerei und Versicherung sowie Spedition über die Gemeinde hinaus tätig, also nicht unbedingt standortgebunden. Gleiches gilt für die beiden Betriebe in Elsdorf-Gesolei.

Die Auswirkungen der Umsiedlung auf den Einzelhandel und die Handwerksbetriebe hängen im wesentlichen vom Umsiedlungsstandort und von dem neuen Einzugsbereich ab.

Die vorhandenen Gewerbebetriebe sind bisher auf einen Einzugsbereich angewiesen, der über den örtlichen Rahmen hinausgeht. Ihre Umsätze sind daher nicht allein von der Einwohnerzahl der Ortschaften Etzweiler und Gesolei abhängig, sondern auch vom Umfeld.

Dementsprechend hängen die zukünftigen Umsatzerwartungen weniger vom Verlauf des Umsiedlungsverfahrens ab, sondern mehr von den Einzugsgebieten und Konkurrenzverhältnissen, die am Umsiedlungsstandort vorgefunden werden.

Bei der Betriebsverlagerung im Rahmen der Umsiedlung treten für die einzelnen Betriebe Fragen auf, die nur jeweils als Einzelfall betrachtet und gelöst werden können. Bei anstehenden Verlagerungen, insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob der Restbetrieb noch in angemessenem Umfang wirtschaftlich weitergeführt werden kann, sollte die Unternehmensberatung der entsprechenden Kammer eingeschaltet bzw. hingezogen werden, deren Votum besonderes Gewicht hat.

Der Unternehmer soll durch die Entschädigung in die Lage versetzt werden, außerhalb des Abbaugebietes sein Unternehmen in der gleichen Weise wie bisher fortzuführen und zu nutzen.

Es liegt in der Hand des Unternehmers, mit Hilfe der aus dem alten Betrieb realisierten Entschädigungsleistung einen neuen Betrieb zu errichten, der in Folge seines Standortes einen größeren Kundenkreis gewinnen kann. Durch eine Neuorientierung und gegebenenfalls Ausstattung mit neuen Gebäuden und Maschinen wird ein rationellerer Betriebsablauf erreicht, der sich ebenfalls positiv auf die betriebliche Entwicklung auswirken kann.

Im Rahmen der Umsiedlung der Gewerbetreibenden kann es z. B. sinnvoll sein, daß der Betrieb möglichst frühzeitig am neuen Standort aufgebaut wird, obwohl der Schwerpunkt noch am alten Ort liegt. Mit der doppelten Betriebsführung wird dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit eröffnet, am Umsiedlungsstandort schon während der ersten Bauphase sein Kundenpotential zu sichern bzw. einen neuen Kundenstamm aufzubauen. Entsprechend den

Angaben zum sozialen Anforderungsprofil ist der Bergbautreibende bereit, die Verlagerung des Betriebes nach den zeitlichen Dispositionen des Betriebsinhabers zu unterstützen: Zum Beispiel die Entschädigung für den Betrieb am alten Ort wird vertraglich geregelt, zugleich erwirbt der Umsiedler sein Ersatzgrundstück und kann seinen neuen Betrieb errichten. Das bisherige Betriebsgrundstück selber kann er gleichzeitig zu Konditionen weiter nutzen, die auf seine betrieblichen und steuerlichen Belange abgestimmt werden.

Für Betriebsverlagerungen im Zuge des Braunkohlenbergbaues stehen unter gewissen Voraussetzungen (nicht störendes Gewerbe) Flächen im Umsiedlungsstandort zur Verfügung. Für nicht geeignete Betriebe stehen Flächen für die gewerbliche Nutzung in den vorhandenen Elsdorfer Gewerbegebieten zur Verfügung.

Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:

- in den Verfahren zur Bauleitplanung
- durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts
